

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
97/C 347/01	ECU.....	1
97/C 347/02	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 3. bis 7. 11. 1997	2
97/C 347/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1029 — Merita/Nordbanken) (!)	3
97/C 347/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1040 — Wolters-Kluwer/Reed Elsevier) (!)	4
97/C 347/05	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	5
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
97/C 347/06	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Protokolls über den Beitritt des Fürstentums Monaco zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen	7
	Protokoll über den Beitritt des Fürstentums Monaco zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
97/C 347/07	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft)	11
	Gerichtshof	
97/C 347/08	Allgemeine Auswahlverfahren	12

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

17. November 1997

(97/C 347/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,7355	Finnmark	5,93969
Dänische Krone	7,51643	Schwedische Krone	8,60238
Deutsche Mark	1,97490	Pfund Sterling	0,672667
Griechische Drachme	309,740	US-Dollar	1,13533
Spanische Peseta	166,598	Kanadischer Dollar	1,60626
Französischer Franken	6,61351	Japanischer Yen	142,234
Irishes Pfund	0,757491	Schweizer Franken	1,60706
Italienische Lira	1933,78	Norwegische Krone	8,05174
Holländischer Gulden	2,22592	Isländische Krone	80,9943
Österreichischer Schilling	13,8998	Australischer Dollar	1,63286
Portugiesischer Escudo	201,384	Neuseeländischer Dollar	1,81102
		Südafrikanischer Rand	5,50974

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).
Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 3. BIS 7. 11. 1997**

(97/C 347/02)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros
erhältlich*

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(97) 543	CB-CO-97-571-DE-C	Überprüfter Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen (*)	31. 10. 1997	3. 11. 1997	6
KOM(97) 555	CB-CO-97-572-DE-C	Bericht der Kommission über die Auswirkungen der Maßnahmen, gemäß Verordnung (EG) Nr. 844/94 des Rates vom 12. April 1994 zur Verlängerung der „Alt-für-neu-Regelung“ bis zum 28. April 1999 im Rahmen der Maßnahmen zur Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates vom 27. April 1989 (*)	3. 11. 1997	3. 11. 1997	19
KOM(97) 539	CB-CO-97-561-DE-C	Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: „Die Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft“ (*)	4. 11. 1997	4. 11. 1997	33
KOM(97) 540	CB-CO-97-562-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Genehmigung — im Namen der Gemeinschaft — des Parcom-Beschlusses 96/1 über die Einstellung der Verwendung von Hexachlorethan in der NE-Metallindustrie (*) (*)	5. 11. 1997	5. 11. 1997	10
KOM(97) 533	CB-CO-97-571-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Anwendung von Artikel 6 der Verordnungen (EG) Nr. 3281/94 und (EG) Nr. 1256/96 des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren und landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern zwecks Ausschluß der begünstigten Länder mit dem höchsten Entwicklungsstand von den allgemeinen Zollpräferenzen	5. 11. 1997	7. 11. 1997	8
KOM(97) 564	CB-CO-97-597-DE-C	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs in der Europäischen Union	5. 11. 1997	7. 11. 1997	13

(*) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

(*) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(*) Text von Bedeutung für den EWR.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.1029 — Merita/Nordbanken)**

(97/C 347/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 10. November 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Merita Ltd und Nordbanken AB fusionieren im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung und bilden eine neue Unternehmensgruppe Merita Nordbanken Abp.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Merita Ltd: eine finnische Unternehmensgruppe im Bereich Banken, Immobilien und Versicherungen, hauptsächlich auf dem finnischen Markt;
 - Nordbanken AB: eine schwedische Gruppe im Bereich Banken und Finanzdienstleistungen, hauptsächlich auf dem schwedischen Markt;
 - Merita Nordbanken Abp: Banken und Finanzdienstleistungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1029 — Merita/Nordbanken, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.1040 — Wolters-Kluwer/Reed Elsevier)

(97/C 347/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 10. November 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Wolters-Kluwer NV fusioniert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung mit Reed Elsevier plc, deren Anteile zu gleichen Teilen von Reed International plc (Reed) und Elsevier NV (Elsevier) gehalten werden.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Wolters-Kluwer NV: Verlagswesen und Informations-Dienstleistungen,

— Reed Elsevier plc: Verlagswesen und Informations-Dienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1040 — Wolters-Kluwer/Reed Elsevier, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(97/C 347/05)

Datum der Annahme: 3. 6. 1997**Mitgliedstaat:** Italien (Sizilien)**Beihilfe Nr.:** N 367/B/94**Titel:** Anwendungen der Bestimmungen des DPGR Nr. 50/95 im Agrarsektor**Zielsetzung:** Beschäftigung der Jungunternehmer**Rechtsgrundlage:** Leggi regionali n. 25/93 e n. 11/94**Haushaltsmittel:** Nicht angegeben**Beihilfeintensität:**

- Beihilfen zu Investitionen im Bereich Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen: höchstens 75 % bei Kumulierung verschiedener Beihilfeformen.
- Beihilfen für die Ausbildung und technische Unterstützung: 100 %

Dauer: Unbestimmt

Bedingungen: Zu den Beihilfen zu Investitionen im Bereich Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hat die Kommission die italienische Regierung um Übersendung eines Jahresberichts über die Anwendung der Regelung gebeten. Der Bericht muß die Kommission über alle Fälle der Anwendung der Regelung während des Jahres unterrichten und alle Informationen enthalten, die ohne weitere Nachforschungen den Schluß zulassen, daß die Beihilfen tatsächlich unter Einhaltung der Beschränkungen gemäß Punkt 2 des Anhangs der Entscheidung 94/173/EG gewährt werden.

Zu den Beihilfen zu Investitionen im Primärsektor erfolgt eine getrennte Untersuchung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91

Datum der Annahme: 3. 6. 1997**Mitgliedstaat:** Italien (Umbrien)**Beihilfe Nr.:** N 219/97**Titel:** Regionalbeschluß Nr. 1557 vom 4. 4. 1996 über Beihilfen an landwirtschaftliche Genossenschaften

Zielsetzung: Umstrukturierung der Viehzuchtstrukturen in Gebieten, die nicht zu Ziel 5b gehören, zur Anpassung an die Richtlinie 92/46/EWG vom 16. 6. 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis, für die Herabsetzung der negativen Auswirkungen der Viehhaltung auf die Umwelt und für die Verbesserung der Qualität des Erzeugnisses

Begünstigte: Die Viehzüchter und ihre Genossenschaften für die Gattungen Rinder, Schafe und Ziegen, Schweine, Geflügel und Kaninchen

Rechtsgrundlage: Decisione regionale n. 9581 del 24. 12. 1996 riguardante l'adattamento delle strutture zootecniche per finalità ambientali e il piano „latte di qualità“ nelle zone non comprese nell'obiettivo 5b

Haushaltsmittel: 750 Mio. LIT (\pm 375 000 ECU)**Beihilfeintensität:**

- Strukturanpassung: 35 %
- Ausrüstung und Maschinen: 20 %
- Eine Anhebung des Beihilfesatzes um 10 % ist in den Gebieten zulässig, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 75/268/EWG fallen

Dauer: 1 Jahr (1997)

Bedingungen: Die genannten Maßnahmen fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91, können nach Artikel 35 dieser Verordnung aber nicht gemäß den Artikeln 92 und 93 des Vertrags geprüft werden; die Maßnahmen sind aufgrund der Bestimmungen der genannten Verordnung zu prüfen

Datum der Annahme: 12. 6. 1997**Mitgliedstaat:** Spanien (Navarra)**Beihilfe Nr.:** N 711/96**Titel:** Beihilfen für die Tierhaltung**Zielsetzung:** Herabsetzung der durch die Tierhaltungsbetriebe verursachten Umweltverschmutzung

Rechtsgrundlage: Proyecto de Decreto Foral de subvenciones a las inversiones para la reducción del impacto ambiental de las explotaciones pecuarias

Haushaltsmittel: Nicht vorgesehen**Beihilfeintensität:** Je nach Art der Beihilfe unterschiedlich**Dauer:** Unbestimmt

Bedingungen: Für die Beihilfe zu Forschungsvorhaben wird ein jährlicher Bericht über die Anwendung erbeten

Datum der Annahme: 12. 6. 1997**Mitgliedstaat:** Deutschland (Sachsen)**Beihilfe Nr.:** N 932/96**Titel:** Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Zielsetzung: Die Entwicklung der Unternehmen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft soll unterstützt werden, damit sie wettbewerbsfähig und stärker zu-

kunftsorientiert arbeiten, indem Beihilfen zur Forschung, zur Errichtung von Zusammenschlüssen, zur Information und Ausbildung gewährt werden

Rechtsgrundlage: Richtlinie zur Förderung von Initiativen zur Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Freistaat Sachsen

Haushaltsmittel:

— 1997: 6,5 Mio. DM (\pm 3,25 Mio. ECU)

— 1998: 6 Mio. DM (\pm 3 Mio. ECU)

— 1999: 6 Mio. DM (\pm 3 Mio. ECU)

Beihilfeintensität: Je nach Maßnahme unterschiedlich

Dauer: Unbestimmt

Datum der Annahme: 12. 6. 1997

Mitgliedstaat: Deutschland (Saarland)

Beihilfe Nr.: N 94/97

Titel: Beihilfen zur Verbesserung von Agrarstrukturen — Verbesserung der geltenden Regelung

Zielsetzung: Beratungsdienst für die Landwirtschaft

Rechtsgrundlage: Richtlinie zur Förderung privater, landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Beratungseinrichtungen vom 12. 11. 1996 (Entwurf)

Haushaltsmittel:

— 1997: 160 000 DM (\pm 80 000 ECU)

— 1998: 160 000 DM (\pm 80 000 ECU)

— 1999: 160 000 DM (\pm 80 000 ECU)

Beihilfeintensität: Bis zu 70 v. H. der Kosten für das Personal

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 12. 6. 1997

Mitgliedstaat: Spanien (Castilla-La Mancha)

Beihilfe Nr.: N 156/97

Titel: Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Agrarstrukturen

Zielsetzung: Strukturelle Verbesserung und Modernisierung der Agrarbetriebe

Rechtsgrundlage: Proyecto de Orden para la aplicación del Real Decreto 204/96 sobre mejoras estructurales y modernización de las explotaciones agrarias

Haushaltsmittel: Nicht angegeben

Beihilfeintensität: Je nach Art der Beihilfe unterschiedlich

Dauer: Unbestimmt

Bedingungen: Die Beihilfen zu Investitionen in Agrarbetrieben, zur Erstiniederlassung von Junglandwirten, zur Einführung der Buchführung, für Dienstleistungszusammenschlüsse und zur beruflichen Fortbildung fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 und sind aufgrund dieser Verordnung zu prüfen

Datum der Annahme: 12. 6. 1997

Mitgliedstaat: Italien (Toskana)

Beihilfe Nr.: N 167/97

Titel: Maßnahmen für den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten

Zielsetzung: Schutz der regionalen genetischen (Tier- und Pflanzen-)Ressourcen

Rechtsgrundlage: Legge regionale n. 29 del 10 febbraio 1997 recante disposizioni in materia di protezione delle risorse genetiche autoctone

Haushaltsmittel: 400 Mio. LIT (\pm 206 000 ECU) für 1997. Für die folgenden Jahre muß der Haushalt jedes Jahr festgesetzt werden

Beihilfeintensität: Diese ist im Rahmen der Programme festzusetzen

Dauer: Unbestimmt

Bedingungen: Nach Fertigstellung sind die Aktionsprogramme der Kommission nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags zu notifizieren, um die Vereinbarkeit mit den Artikeln 92 bis 94 des Vertrags prüfen zu können

Datum der Annahme: 12. 6. 1997

Mitgliedstaat: Deutschland (Sachsen)

Beihilfe Nr.: N 288/97

Titel: Beihilfe zur Gewährung von Hilfen für die Aus- und Weiterbildung im land- und forstwirtschaftlichen Bereich

Zielsetzung: Die berufliche Fortbildung in Land- und Forstwirtschaft soll verbessert werden, indem die Beihilfeempfänger Kurse und Bildungsaufenthalte wahrnehmen

Rechtsgrundlage: Richtlinie für die Aus- und Weiterbildung im land-, forst- und hauswirtschaftlichen Bereich

Haushaltsmittel:

— 1998: 3,5 Mio. DM (\pm 1,75 Mio. ECU)

— 1999: 3,5 Mio. DM (\pm 1,75 Mio. ECU)

Beihilfeintensität: Je nach Art der Maßnahme unterschiedlich

Dauer: Unbestimmt

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Protokolls über den Beitritt des Fürstentums Monaco zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen

(97/C 347/06)

KOM(97) 237 endg. — 97/0147(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Juni 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft ist Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpen-Konvention) ⁽¹⁾.

Der Schutz der Alpen gehört wegen des grenzüberschreitenden Charakters der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Probleme des Alpenraums zu den wichtigsten Aufgaben aller Mitgliedstaaten.

Die Gemeinschaft beteiligte sich an den Verhandlungen über das Protokoll zum Beitritt des Fürstentums Monaco zur Alpen-Konvention, das sie am 20. Dezember 1994 ⁽²⁾ unterzeichnete.

Die Zustimmung, durch die Alpen-Konvention gebunden zu sein, setzt die Zustimmung, durch das Protokoll gebunden zu sein, mit dem der geographische Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgedehnt wird, voraus.

Die Ausdehnung der Alpen-Konvention auf das Fürstentum Monaco ermöglicht einen besseren Schutz der Alpen im gesamten Alpenraum.

Es ist jetzt an der Gemeinschaft, das Protokoll zu genehmigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll über den Beitritt des Fürstentums Monaco zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident wird ermächtigt, die Person oder Personen zu bestellen, die befugt sind, im Namen der Gemeinschaft die Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Alpen-Konvention bei der Republik Österreich zu hinterlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 12. 3. 1996, S. 31.

⁽²⁾ Beschluß des Rates vom 16. 12. 1996, nicht veröffentlicht.

**PROTOKOLL ÜBER DEN BEITRITT
des Fürstentums Monaco zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen**

Die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
die FRANZÖSISCHE REPUBLIK,
die ITALIENISCHE REPUBLIK,
das FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN,
die REPUBLIK ÖSTERREICH,
die SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,
die REPUBLIK SLOWENIEN,
die EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

Unterzeichner des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), einerseits,
und das FÜRSTENTUM MONACO andererseits,

in Anbetracht der Tatsache, daß das Fürstentum Monaco der Alpenkonvention als Vertragspartei beizutreten wünscht,

in dem Bestreben, für den Schutz der Alpen im gesamten Alpenraum Sorge zu tragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Fürstentum Monaco wird Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz der Alpen in seiner durch das vorliegende Beitrittsprotokoll geänderten Fassung.

b) an die Stelle der Landkarte in der Anlage der Alpenkonvention tritt die diesem Beitrittsprotokoll beige-fügte Karte.

Artikel 2

In der Präambel wird „das Fürstentum Monaco“ im Anschluß an „das Fürstentum Liechtenstein“ aufgeführt.

Artikel 3

Die Anlage, die das Gebiet der Alpen, Anwendungsbereich der Alpenkonvention, beschreibt und darstellt, wird folgendermaßen abgeändert:

a) Die Liste der Verwaltungseinheiten des Alpenraums wird wie folgt ergänzt:

„— Fürstentum Monaco“;

Artikel 4

(1) Die Zustimmung, durch dieses Beitrittsprotokoll gebunden zu sein, kann ausgedrückt werden durch

— eine Unterzeichnung, die keiner Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bedarf. Der Staat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, notifiziert dem Verwahrer zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, daß seine Unterschrift als Zustimmung gilt, durch dieses Beitrittsprotokoll gebunden zu sein;

— eine Unterzeichnung, die der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bedarf; die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(2) Das Beitrittsprotokoll tritt drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

— die Alpenkonvention ist in Kraft getreten;

- die Vertragsparteien der Alpenkonvention haben ihre Zustimmung ausgedrückt, durch dieses Beitrittsprotokoll gebunden zu sein;
- das Fürstentum Monaco hat seine Zustimmung ausgedrückt, durch dieses Beitrittsprotokoll gebunden zu sein.

(3) Für die Unterzeichnerstaaten, die noch nicht Vertragsparteien der Alpenkonvention sind, wird die Zustimmung, durch dieses Beitrittsprotokoll gebunden zu sein, erst an dem Tag wirksam, an dem die Alpenkonvention für sie in Kraft tritt.

Artikel 5

Ab Unterzeichnung dieses Beitrittsprotokolls kann kein Staat seiner Zustimmung, durch die Alpenkonvention gebunden zu sein, Ausdruck verleihen, wenn er nicht zuvor oder gleichzeitig seine Zustimmung ausdrückt, durch dieses Beitrittsprotokoll gebunden zu sein.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Beitrittsprotokoll unterschrieben.

Geschehen zu Chambéry, am 20. Dezember 1994 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei die vier Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt allen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland.

Für die Französische Republik.

Für die Italienische Republik.

Für das Fürstentum Liechtenstein.

Für die Republik Österreich.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Für die Republik Slowenien.

Für die Europäische Gemeinschaft.

Für das Fürstentum Monaco.

Artikel 6

Für die Kündigung dieses Beitrittsprotokolls ist die Kündigung der Alpenkonvention erforderlich.

Artikel 7

Der Verwahrer notifiziert allen Vertragsparteien und allen Unterzeichnerstaaten

- jede Unterzeichnung mit der Angabe, ob sie der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bedarf;
- jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Artikel 4;
- jede Notifikation einer Kündigung und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

ANLAGE



Anlage: Anwendungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) im Sinne des Artikels 1 Absatz 1.

Anlage: Campo d'applicazione della Convenzione sulla protezione delle Alpi (Convenzione delle Alpi) ai sensi dell'articolo 1, paragrafo 1.

Anlage: Champ d'application de la convention pour la protection des Alpes (convention alpine) au sens de l'article 1^{er} paragraphe 1.

Priloga: Območje veljavnosti "Konvencije o varstvu Alp (Alpska konvencija)" v smislu člena 1, odstavek 1.

Priloga: Območje veljavnosti "Konvencije o varstvu Alp (Alpska konvencija)" v smislu člena 1, odstavek 1.

Priloga: Območje veljavnosti "Konvencije o varstvu Alp (Alpska konvencija)" v smislu člena 1, odstavek 1.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft)

(97/C 347/07)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

4. und 10. November 1997

Verordnung (EG) Nr./ Beschluß	Partie	Maßnahme Nr.	Begünstigter	Produkt	Menge (t)	Lieferstufe	Zuschlagsempfänger	Ausschreibungspreis (ECU/t)
2047/97	A	40/97	CICR/Georgien	FBLT	100	DEST	Grandi Molini — Rovigo (I)	334,30
	B	41/97	Aserbaidschan	BLT	35 000	DEST	Grandi Molini — Rovigo (I)	179,40
1988/97	C	428/96 + 37/97	WFP/Äthiopien	BLT	25 824	EMB	Glencore Grain — Rotterdam (NL)	133,87
2090/97	C	1863/94	Honduras	HCOLZ	80	DEST	Mutual Aid — Antwerpen (B)	1 020,40
5. 11. 1997	A	1508—1510/95 + 459—461/96	Euroaid/Äthiopien	BLT	22 688	EMB	Cie. Cont. France — Labège Cedex (F)	147,69
	B	1511/95 + 462—466/96	Euroaid/Äthiopien	BLT	23 000	EMB	K.F.K. — Viby (DK)	143,53
	C	1507/95	Äthiopien	BLT	8 218	DEST	Cie. Cont. France — Labège Cedex (F)	217,69

BLT:	Weichweizen	GMAI:	Maisgrieß	BPJ:	Rindfleisch im eigenen Saft
FBLT:	Weichweizenmehl	SMAI:	Feingrieß von Mais	CB:	Corned Beef
CBL:	Geschliffener Langkornreis	LENP:	Vollmilchpulver	COR:	Korinthen
CBM:	Geschliffener mittelkörniger Reis	LDEP:	Teilentrahmtes Milchpulver	BABYF:	Babyfood
CBR:	Geschliffener Rundkornreis	LEP:	Magermilchpulver	LHE:	Energieriche Milch
BRI:	Reisbruch	LEPv:	Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert	Lsub1:	Säuglingsmilchnahrung
FHAF:	Haferflocken	CT:	Tomatenkonzentrat	Lsub2:	Kleinkindermilchnahrung
FROF:	Schmelzkäse	CM:	Makrelenkonserven	PAL:	Teigwaren
WSB:	Weizen-Soja-Mischung	BISC:	Eiweißhaltiges Gebäck	PISUM:	Spalterbsen
SUB:	Zucker	BO:	Butteroil	FEQ:	Ackerbohnen (Vicia Faba Equina)
ORG:	Gerste	HOLI:	Olivenöl	FABA:	Puffbohnen (Vicia Faba Major)
SOR:	Sorghum	HCOLZ:	Raffiniertes Rapsöl	SAR:	Sardinien
DUR:	Hartweizen	HPALM:	Teilweise raffiniertes Palmöl	DEB:	Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
GDUR:	Hartweizengrieß	HSOJA:	Raffiniertes Sojaöl	DEN:	Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
MAI:	Mais	HTOUR:	Raffiniertes Sonnenblumenöl	EMB:	Lieferung frei Verschiffungshafen
FMAI:	Maismehl			DEST:	Lieferung frei Bestimmungsort
B:	Butter				

GERICHTSHOF

ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN

(97/C 347/08)

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 347 A vom 18. November 1997 die folgenden allgemeinen Auswahlverfahren:

Deutsche Ausgabe

CJ/LA/24 (Juristen-Übersetzer deutscher Sprache)

Dänische Ausgabe

CJ/LA/25 (Juristen-Übersetzer dänischer Sprache)

Italienische Ausgabe

CJ/LA/26 (Juristen-Übersetzer italienischer Sprache)

Dieses Amtsblatt kann bei der Personalabteilung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, L-2925 Luxemburg, angefordert werden.
